



LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (551) 75 Js. 645/ 02 Ns (21/ 04)
258 Cs 206/ 03 Amtsgericht Tiergarten in Berlin

Strafsache

gegen

wegen Verbreitens pornographischer Schriften.

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft Berlin gegen das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 25. November 2003 hat die 61. kleine Strafkammer des Landgerichts Berlin auf Grund der Hauptverhandlung vom 08. April 2004, an der teilgenommen haben:

für Recht erkannt:

Das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 25. November 2003 wird aufgehoben.

Der Angeklagte wird wegen Zugänglichmachens pornographischer Schriften an einem Ort, der Personen unter 18 Jahren zugänglich ist, zu einer

Geldstrafe von 40 (vierzig) Tagessätzen
zu je 40,00 (vierzig) EUR

verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: § 184 Abs.1 Nr.2 StGB.

Gründe :

I.

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat den Angeklagten am 25. November 2003 vom Vorwurf des Verbreitens pornographischer Schriften (§§ 184 Abs.1 Nr.1,2 und 5, 52 StGB) auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat, freigesprochen.

Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft Berlin form- und fristgerecht Berufung eingelegt, mit der sie eine Verurteilung des Angeklagten wegen Verbreitens pornographischer Schriften an Minderjährige erstrebt.

Das Rechtsmittel hat Erfolg.

II.

1. Der

Angeklagte war bis August 2003 als selbstständiger Webdesigner tätig und ist nunmehr als Projektleiter in einer Werbeagentur beschäftigt. Sein Einkommen beträgt monatlich etwa 1400,00 EUR netto.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bislang nicht in Erscheinung getreten.

2. Anfang 2002 fasste der Angeklagte den Entschluss, eine Internetseite pornographischen Inhalts ins Internet zu stellen, um Nutzer der Seite gegen Provision an andere Anbieter pornographischer Internetseiten weiterleiten zu können. Weil dem Angeklagten bewusst war, dass er dabei mit Bestimmungen des Jugendschutzes in Konflikt geraten könnte, informierte er sich zuvor in den einschlägigen Internetforen, wie man als Anbieter solcher Seiten dem Jugendschutz am besten gerecht werden könne. Eines dieser Foren war unter „<http://www.jagin.de>“ zu erreichen. Auf dieser Internetseite tauschten Anbieter pornographischer Seiten ihre bisherigen Erfahrungen mit dem Jugendschutz aus. Hier erfuhr der Angeklagte auch von einem Altersverifikationssystem namens „über 18.de“, welches vorgeschaltet werden könnte und nach Eingabe der

Personalausweisnummer ein Prüfsystem in Gang setzte, welches den Zugang zu der geschützten Seite freigab, wenn der Nutzer volljährig war. Dieser Service, der damals kostenlos zu erlangen war, galt bei den Betreibern zwar allgemein als sicher, war jedoch bei Jugendschutzorganisationen umstritten, da es Jugendlichen ohne größere Schwierigkeiten möglich war, an Personalausweisnummern von Erwachsenen, z.B. den Eltern, Großeltern oder bereits volljährigen Geschwistern, heranzukommen. Dies war auch dem Angeklagten bewusst, der sich deshalb weitergehend bei der Vereinigung „jugendschutz.net“ erkundigte, wo ihm mitgeteilt wurde, eine sichere Zugangsbürriere sei z.B. dadurch zu erreichen, dass sich der Anbieter von dem jeweiligen Nutzer der Seiten eine Kopie des Personalausweises zufaxen ließe. Da dem Angeklagten letztere Alternative zu aufwändig erschien, entschloss er sich, mit dem Altersverifikationssystem „über 18.de“ zu arbeiten und stellte – wie beabsichtigt – ab Mitte 2002 mehrere Seiten mit pornographischen Inhalten unter „http://www.“

ins Internet. Der Dialer, ein Programm, das eine Telefonverbindung über eine bestimmte Telefonnummer herstellt, wurde auf den Rechner des Nutzers überspielt, sobald dieser die Identitätsnummer eines deutschen Personalausweises eingegeben und das System „über 18.de“, die Nummer auf ihre Schlüssigkeit überprüft hatte. Dabei nahm der Angeklagte billigend in Kauf, dass Jugendliche sich ohne größere Schwierigkeiten Zugang zu diesen Seiten verschaffen konnten. Dementsprechend gelang es dem mit den polizeilichen Ermittlungen betraute Zeugen KHK am 04. November 2002 die Internetseiten des Angeklagten nach Eingabe der Personalausweisnummer der Schauspielerin U G deren Personalausweis deutlich lesbar in einer Illustrierten abgedruckt war, aufzurufen. Anschließend erschien eine sog. Bildergalerie auf der sich 10 Bilder befanden, die wiederum einzeln aufgerufen werden konnten. Eine dieser Seiten wies unter der Überschrift „Rudelbumsen“ fotografische Darstellungen sexueller Handlungen zwischen drei erwachsenen Personen, auf, die miteinander gleichzeitig den Beischlaf und Oralverkehr vollzogen. Wegen der Einzelheiten wird auf den in den Akten enthaltenen Bildausdruck (Bl. 13) Bezug genommen (§ 267 Abs. 1 Satz 3 StPO). Die übrigen Seiten waren gleichen Inhalts. Dabei wurden die dort dargestellten sexuellen Vorgänge in grob aufdringlicher Weise unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge in den Vordergrund gerückt.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf seinen Angaben in der Berufungshauptverhandlung. Die Feststellungen über seine Unbestraftheit hat die Kammer dem Bundeszentralregisterauszug vom 16. Februar 2004 entnommen.

Die Feststellungen zum objektiven und subjektiven Tatgeschehen beruhen im Wesentlichen auf den geständigen Angaben des Angeklagten in der Berufungshauptverhandlung. Der Angeklagte hat insoweit die von ihm ins Internet gestellten Seiten selbst als „Hardcore-Pornographie“ bezeichnet und auch unumwunden zugegeben, dass ihm damals durchaus bewusst gewesen sei, dass der Jugendschutz gewahrt werden müsse. Er habe jedoch die Möglichkeit, sich eine Personalausweiskopie des jeweiligen Nutzers zuzufaxen zu lassen, für „kleine Internetanbieter“, wie er es damals gewesen sei, als zu aufwändig und kompliziert angesehen, um das Geschäft dann noch wirtschaftlich sinnvoll betreiben zu können. Er habe deshalb das System „über 18.de“ verwendet und somit zumindest eine Zugangshürde aufgebaut, die von den Jugendlichen erst einmal überwunden werden musste.

Er vertritt deshalb die Auffassung, durch die Verwendung des Altersverifikationssystems „über 18.de“ die erforderliche Vorsorge i.S.v. § 3 Abs.1 Nr.4 GJS getroffen zu haben, um sein Angebot jugendlichen Nutzern im Inland nicht zugänglich zu machen. Er habe damals lediglich das getan, was auch andere Anbieter pornographischer Seiten im Internet unternommen hätten, um der Erfordernissen des Jugendschutzes gerecht zu werden. Zudem hätten Jugendliche auch bei der Übersendung einer Kopie des Personalausweises Manipulationen durchführen könne, die ihnen den Zugang ermöglicht hätten.

Die unter II. getroffenen Feststellungen zum Inhalt der pornographischen Seiten hat der Zeuge bestätigt, mit dem der in der Akte befindliche, von dem Zeugen gefertigte Bildausdruck (Bl.13 d.A.) einer von dem Angeklagten ins Internet gestellten Seite in Augenschein genommen wurde. Der Zeuge führte weiter aus, dass er die Ausweisdaten der Schauspielerin U. G. zufällig in einer Illustrierten entdeckt und in dem vorliegenden Verfahren zum Aufrufen der Internetseiten verwendet habe. Dies sei völlig problemlos gewesen.

IV.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat sich der Angeklagte des Zugänglichmachens pornographischer Schriften an einem Ort, der Personen unter 18 Jahren zugänglich ist, schuldig gemacht (§ 184 Abs.1 Nr.2 StGB).

Bei einem Ort, der Personen unter 18 Jahren zugänglich ist, handelt es sich nach allgemeiner Auffassung bereits um den häuslichen Bereich von Kindern und Jugendlichen, wenn dieser mit einem PC mit Internetanschluss ausgestattet ist (vgl. Tröndle/ Fischer, StGB, 51.A., § 184 Rdn.10 mwN.).

Der Angeklagte hat den Jugendlichen den Zugang zu den von ihm ins Internet gestellten Seiten auch möglich gemacht, da keine effektive Barriere existierte, die von den Jugendlichen überwunden werden musste, um die pornographischen Darstellungen wahrnehmen zu können. Die Verwendung des Altersverifikationssystems „über 18.de“ stellte insoweit keine effektive Barriere zwischen dem Inhalt der Internetseiten und einem minderjährigen Nutzer dar, da der Zugang durch die Schlüsselsignaturprüfung der Ausweisnummern, die sich von den Minderjährigen in der erforderlichen Ziffernfolge auf leichte Weise beschaffen lassen, nicht ernsthaft behindert war (OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. Februar 2004 – III-5 Ss 143/ 03-50/ 03 I).

Der Angeklagte handelte auch mit bedingtem Vorsatz, denn er wusste auf Grund seiner vorherigen Recherchen, dass das von ihm verwendete System keinen effektiven Schutz bieten konnte, nahm dies aber billigend in Kauf, um sein Projekt mit geringem Aufwand durchführen zu können.

Soweit die Staatsanwaltschaft Berlin darüber hinaus angenommen hat, der Angeklagte habe sich zugleich Tateinheitlich des Zugänglichmachens pornographischer Schriften an Personen unter 18 Jahren (§ 184 Abs.1 Nr.1 StGB) sowie der Werbung für pornographische Schriften (§ 184 Abs.1 Nr.5 StGB) schuldig gemacht, liegen die Voraussetzung für eine Tateinheitliche Verurteilung nicht vor. Nach § 184 Abs.1 Nr.1 StGB macht sich nur strafbar, wer pornographische Schriften einer bestimmten Person unter 18 Jahren zugänglich macht. Dies war vorliegend weder angeklagt noch feststellbar. Im Übrigen vermochte die Kammer auch nicht zu klären, welche Darstellungen auf der frei zugänglichen Eingangsseite des Angeklagten sichtbar befanden.

V.

Bei der Strafzumessung war vom Strafrahmen des § 184 Abs.1 StGB auszugehen, der die Verhängung von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorsieht. Innerhalb des so gefundenen Strafrahmens waren zu Gunsten des Angeklagten sein Geständnis und seine bisherige Unbestraftheit zu berücksichtigen. Die Kammer deshalb hat unter Berücksichtigung der vorstehenden Strafzumessungsgesichtspunkte auf eine schuldangemessene Geldstrafe von

vierzig Tagessätzen zu je 40,00 EUR

erkannt, wobei die Höhe der Tagessätze der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Angeklagten entspricht.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 404 Abs.1, 465 Abs.1 StPO.